

Lohnsteuer aktuell

Corona, Gutscheine & Co

Herzlich willkommen!

Referent

- Herr Michael Seifert (Steuerberater / Diplom-Finanzwirt)
- bis 1992 Finanzamt
- 1992 – 1998 Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) bzw. Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA)
- seit 1996 Steuerberater
- Referent seit 1992
- Autor Mitautor Einkommensteuerkommentar Korn
Wissenschaftlicher Beirat der „Gestaltenden
Steuerberatung“, „Aktuelles Steuerrecht“ – Boorberg etc.

Zweites Corona- Steuerhilfegesetz

Zeitplan

- Verabschiedung am 29.6.2020 im Bundestag und Bundesrat
- Verkündung im BGBl am 30.6.2020
(Hintergrund: Veröffentlichung vor Inkrafttreten der Umsatzsteuersatzänderung)

Inhaltliche Änderung

- Elektrovollfahrzeuge:
Ansatz mit $\frac{1}{4}$ des Listenpreises bei Listenpreisen bis 60.000 EUR
(bislang: 40.000 EUR)
- Degressive Abschreibung: Lineare Abschreibung x 2,5 (max. 25 %)
Gilt für Anschaffungen nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2022
(unabhängig vom Wirtschaftsjahresverlauf)

Beispiel

- | | |
|--|---------|
| – Nutzungsdauer PKW | 6 Jahre |
| – Lineare Abschreibung ($100 : 6 =$) | 16,67 % |
| – Degressive Abschreibung ($16,67 \% \times 2,5 = 41,68 \% - \text{max.}$) | 25,00 % |

Praxishinweis

- Bistlang in den Fibu-Programmen nicht enthalten
- Programmierung läuft

Verlustrücktrag

- bislang 1 Mio EUR / 2 Mio EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung)
 Neu 5 Mio EUR / 10 Mio EUR
- Verlustrücktrag und nachträgliche Anpassung der ESt-Vorauszahlungen 2019 (§ 110 EStG) – 30 % pauschal
- Verlustrücktrag und vorläufiger Verlustrücktrag bei der ESt-Veranlagung 2019 (§ 111 EStG) – 30 % pauschal

Gewerbesteueranrechnung

- Bislang: 3,8 fache der Gewerbesteuermesszahl
- Neu: Erhöhung auf das 4 fache der Gewerbesteuermesszahl
- Gilt ab 2020 (ohne zeitliche Befristung)

Investitionsabzugsbetrag

- Bildung nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2018
- Reinvestitionsfrist bislang 3 Jahre
- Verlängerung auf 4 Jahre
- Aber: Keine allgemeine Verlängerung

Kinderbonus

- Kinderbonus 2020 300 EUR
- Auszahlung
 Sept + Okt. 2020 je 150 EUR
- Berücksichtigung in der ESt-Erklärung bei Anwendung der Günstigerprüfung

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

- Bisläng 1.908 EUR
NEU: 2020 + 2021 (+ 2.100 EUR=) 4.008 EUR
- Erhöhungsbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind + 240 EUR
- Zeitanteilige Berechnung, sofern die Abzugsvoraussetzungen in einzelnen Monaten nicht vorliegen
- Umsetzung im Lohnsteuerabzugsverfahren
 - Betrag v. 1.908 EUR ist in der Steuerklasse II eingerechnet
 - Erhöhungsbetrag v. (4.008 EUR – 1.908 EUR =) 2.100 EUR kann über einen Freibetrag geltend gemacht werden.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Beispiel

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende Stkl. II = 1.908 EUR p.a.
- Freibetragsbeantragung Juli 2020:
2.100 EUR verteilt auf 5 Monate = 420 EUR / mtl.
- Freibetrag 2021:
2.100 EUR verteilt auf 12 Monate = 175 EUR / mtl.

Praxishinweise

- Bei Antragstellung in 2020 ist in 2021 kein erneuter Antrag nötig
- Erhöhter Freibetrag kann auch ohne Antrag des ArbN programmgesteuert vom Finanzamt berücksichtigt werden (wenn die technisch klappt!)

Gesetzgebung

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

	Bis 30.6.2020	1.7.2020 bis 31.12.2020	ab 1.1.2021
Ermäßigter Umsatzsteuersatz	7 %	5 %	7 %
Regulärer Umsatzsteuersatz	19 %	16 %	19 %

	Bis 30.6.2020	1.7.2020 bis 31.12.2020	1.1.2021 bis 30.6.2021	ab 1.7.2021
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	19 %	5 %	7 %	19 %
Getränke	19 %	16 %	19 %	19 %

§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG (ermäßigter Umsatzsteuersatz)

Umsatzsteuersatz 5 % (1.7.-31.12.) bzw. 7 % (ab 1.1.2021 – 30.6.2021)

- die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.

Umsatzsteuersatz 16 % (1.7.-31.12.) bzw. 19 % (ab 1.1.2021)

- Abgabe von Getränken (alkoholische + alkoholfreie Getränke)

Offene Frage

- Frühstück mit Kaffee
- Folgewirkung: Kassenprogrammierung + Vorsteuerabzug aus Bewirtungsk.

Signalbeträge 2020

Gesetzgebung

Familientlastungsgesetz

Grundfreibetrag

- 2018: 9.000 EUR
- 2019: 9.168 EUR
- 2020: 9.408 EUR

Erhöhung ab 2021 geplant

- Einarbeitung in den Programmablaufplan ab Januar 2020

Unterhaltsabzug

- 2018: 9.000 EUR
- 2019: 9.168 EUR
- 2020: 9.408 EUR

Erhöhung ab 2021 geplant

- Prüfung

Wann laufen die bisherigen Freibeträge im ELStAM-Verfahren aus?

Lohnsteuer und Kurzarbeit

Kurzarbeitergeld und Berücksichtigung von Kindern

- Kurzarbeitergeld – Höhe
 - Grundsatz: 60 % der Nettolohndifferenz (Leistungssatz 2)
 - Erhöhter Leistungssatz: 67 % der Nettolohndifferenz (Leistungssatz 1)
- **Erhöhung 1. Mai bis 31. Dezember 2020 (befristete Anhebung)**, sofern die Arbeitszeit mindestens halbiert wurde und der Kug-Bezug eine bestimmte Dauer überschreitet.
- Der allgemeine Leistungssatz (60 bzw. 67 Prozent) erhöht sich ab dem 4. Monat des Kug-Bezugs auf 70 Prozent (77 Prozent mit Kindern). Ab dem 7. Monat beträgt das Kug 80 Prozent (87 Prozent) der Nettoeinbußen.

Blick in die (bisherige) Lohnsteuerbescheinigung 2020

- Kurzarbeitergeld ist steuerfrei (§ 3 Nr. 2 Buchst. a) EStG)
- Kurzarbeitergeld ist in der Lohnsteuerbescheinigung betragsmäßig aufzuführen
- Auszug aus der Lohnsteuerbescheinigung 2020

15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag		
--	--	--

- Folgewirkung auf die Einkommensteuer
 - Kurzarbeitergeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt (d. h. auf das zVE ist ein höherer Steuersatz anzuwenden)
 - Pflichtveranlagung (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG)
 - Gefahr des Verspätungszuschlags (bei Verkennen der Veranlagungspflicht)

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld (NEU: Corona-Steuerhilfegesetz)

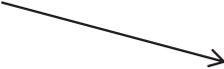
Bisherige Rechtsauslegung (BMF v. 9.4.2020 – BStBl I 2020, 503)

- Aufstockung zum Kurzarbeitergeld löst steuerpflichtigen Arbeitslohn aus

Gesetzesänderung (§ 3 Nr. 28a EStG)

- Steuerfreiheit bis 80 %
- Progressionsvorbehalt
- Vermerk im Lohnkonto + Aufführung auf der LSt-Bescheinigung
- Kein Arbeitgeber-Lohnsteuerjahresausgleich
- Veranlagungspflicht bei Überschreiten von 410 EUR (inkl. Kug)
- Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2021 enden

Kurzarbeitergeld und Lohnsteuerrecht



15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag		
--	--	--

- Hinweis auf Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld fehlt in der bisherigen Lohnsteuer-Bescheinigung 2020
- Eintragung dennoch vorzunehmen
- Neue Lohnart mit Eintragungshinterlegung eingestellt !!!
- Kein Großbuchstabe U bei Kurzarbeit